



Brüssel, den 6. April 2018
(OR. en)

7678/18

COMER 31
WTO 56
DELECT 69

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 6345/18 COMER 16 WTO 24 DELACT 34 + ADD 1

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 19.2.2018 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 673/2005 des Rates zur Einführung zusätzlicher Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika

– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den oben genannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 673/2005 des Rates zur Einführung zusätzlicher Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika² vorgelegt.
2. In Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 673/2005³ wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 4 der genannten Verordnung delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die jährliche Anpassung des Umfangs der Vergeltungsmaßnahmen vorzunehmen, die im Streitbeilegungsverfahren der WTO betreffend das aus dem Jahr 2000 stammende US-amerikanische Gesetz über Ausgleichszahlungen für anhaltende Dumping- und Subventionspraktiken (Continued Dumping and Subsidy Offset Act – "CDSOA", auch "*Byrd Amendment*" genannt) Anwendung finden.

¹ Dok. 6345/18 + ADD 1.

² Aufgehoben und ersetzt durch die Verordnung (EU) 2018/196 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2018 über zusätzliche Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika (kodifizierter Text) (ABl. L 44 vom 16.2.2018).

³ Siehe Fußnote 2.

3. Ab 1. Mai 2018 wird ein Wertzoll von 0,3 % zusätzlich zu dem nach der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 geltenden Zoll auf die Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten eingeführt, die in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführt sind.
4. Da die Kommission den delegierten Rechtsakt am 19. Februar 2018 übermittelt hat, kann der Rat innerhalb von zwei Monaten, d.h. bis zum 19. April 2018, Einwände dagegen erheben.
5. In der Gruppe "Handelsfragen" sind von den Delegationen bis zum Ablauf der Frist am 5. April 2018 keine Einwände erhoben worden.
6. Daher wird vorgeschlagen festzustellen, dass keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt bestehen und dass die Kommission und das Europäische Parlament hiervon zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 673/2005 des Rates zur Einführung zusätzlicher Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 38/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Übertragung der Befugnis zum Erlass von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten über bestimmte Maßnahmen, veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
